Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3734**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55001 - 2100 / 52 III

Bonn, den 4. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Alliierte Hohe Kommission hat mitgeteilt, daß sie keine Einwendungen gegen die Außerkraftsetzung der in § 1 des Gesetzentwurfs aufgezählten Bestimmungen erhebt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Blücher**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

§ 3 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 62 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe J Seite 18),

§ 3 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 62 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 25 Seite 859),

§ 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 159 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 176 Seite 1531)

in der Fassung des Gesetzes Nr. 29 der Alliierten Hohen Kommission vom 29. Juni 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 26 Seite 470).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Nach § 1 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) durfte die Bank deutscher Länder für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch Noten ausgeben, die nicht ihren Namen tragen. Nach § 3 Absatz 4 Emissionsgesetz sind diese Noten spätestens bis zum 31. Dezember 1952 aufzurufen.

Der Aufruf dieser Noten bis zum 31. Dezember 1952 würde voraussetzen, daß in entsprechendem Umfang neue Noten, die den Namen der Bank deutscher Länder tragen, in Verkehr gebracht werden. Wenn auch inzwischen neue Noten mit dem Namen der Bank deutscher Länder (Noten zu DM 5,—, DM 10,—, DM 50, — und DM 100,—) hergestellt worden sind, so reichen doch diese Noten im Hinblick darauf, daß stets größere Reservebestände von der Bank deutscher Länder gehalten werden müssen, für einen solchen Umtausch bei weitem nicht aus. Für die Ablösung der alten Noten wäre also ein Neudruck von Noten in erheblichem Umfang erforderlich. Während bisher die Noten der Bank deutscher Länder im Ausland hergestellt worden sind, beabsichtigt die Bank deutscher Länder neue Noten, insbesondere auch aus Gründen der Devisenersparnis, künftig möglichst im Bundesgebiet drucken zu lassen. Die erforderliche Menge Noten im Bundesgebiet rechtzeitig zu drucken, ist jedoch technisch nicht möglich. Außerdem ist zu bedenken, daß Noten, die den Namen der Bank deutscher Länder tragen, später wieder durch neue Noten, die den Namen der Bundesbank tragen, ersetzt werden müßten. Unter diesen Umständen wäre ein in Auswirkung des § 3 Abs. 4 Emissionsgesetz vorzunehmender Notenumtausch in besonderem Maße unwirtschaftlich.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint es geboten, § 3 Absatz 4 des Emissionsgesetzes aufzuheben. Statt dessen lediglich die Frist zum Aufruf der Noten zu verlängern, empfiehlt sich nicht, weil sich bei Ablauf der neuen Frist die gleichen Schwierigkeiten ergeben könnten, nämlich dann, wenn auch bis dahin die Ablösung der alten durch neue Noten aus einem der oben dargelegten Gründe noch nicht durchgeführt werden konnte.

Die Befugnis des Bundes zur Änderung des Emissionsgesetzes ergibt sich aus dem Grundgesetz Artikel 73 Nr. 4, der dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Währungs- und Geldwesen verleiht.

Gemäß Ziffer 7 (b) des revidierten Besatzungsstatuts in Verbindung mit der Direktive Nr. 5 Absatz 1 vom 6. März 1951 ist zur Änderung des Emissionsgesetzes durch den deutschen Gesetzgeber eine Ermächtigung der Besatzungsbehörden erforderlich.